

122. 1. Zum Begriffe der „Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen“ im § 268 StGB.

2. Zum Begriff „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ i. S. des § 1 VerbrauchsregelungsstrafWD.

I. Strafsenat. Ur. v. 2. Februar 1943 g. S. 1 D 460/42.

I. Landgericht Ellwangen.

Gründe:

Der Angeklagte betreibt eine Landwirtschaft; er fährt seit Jahren täglich mit einem Pferdewagen, dessen Räder Gummireifen haben,

gegen eine monatliche Vergütung die Milch, die in D. anfällt, zur Molkerei. Auf seinen im Februar 1942 gestellten Antrag erhielt er am 5. April 1942 einen Bezugsschein für eine Decke zur Ersatzbereifung seines Milchwagens. Da inzwischen ein zweiter Reifen so schadhast geworden war, strich er auf dem Bezugsschein das Wort „eine“ durch und fügte vor das Wort „Decke“ die Zahl „2“ ein. Den so abgeänderten Bezugsschein sandte er dem Reichsreifenlager ein. Die Verfälschung wurde erkannt, und gegen den Angeklagten wurde das Strafverfahren eingeleitet.

Der Angeklagte hat sich damit verteidigt: Er habe sich nichts Unrechtes gedacht; er habe die beiden Reifen dringend gebraucht, weil im Dorfe sonst kein Wagen vorhanden gewesen sei, auf dem die rund 60 Milchkannen hätten befördert werden können. Er habe lediglich verjäumt, den vorgeschriebenen Weg zur Erlangung eines Bezugsscheines über zwei Reifen einzuhalten. Er habe nur die Erfüllung des Anspruchs, der ihm bereits zugestanden habe, schneller durchsetzen wollen.

Das LG. stellt dazu fest: Der Angeklagte sei zum Bürgermeister gekommen und habe ihm erklärt, er könne nicht mehr fahren; es sei ihm ein weiterer Reifen „kaputt“ gegangen. Der Bürgermeister habe ihm aus Hilfsweise für kurze Zeit einen Reifen von einem stillgelegten Kraftwagen besorgt und habe sofort fernmündlich und schriftlich für den Angeklagten einen Bezugsschein auf zwei Reifen beantragt. Diesen Bezugsschein habe der Angeklagte später ausgestellt und beliefert erhalten.

Das LG. hat den Angeklagten wegen gewinnsüchtiger Verfälschung einer öffentlichen Urkunde in Tateinheit mit einer versuchten Übertretung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 VerbrauchsregelungsstrafGD. zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Er wendet sich nur gegen die Annahme des LG., er habe in der Absicht gehandelt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Er macht geltend: Er sei in dem guten Glauben gewesen, es stehe ihm ein zweiter Ersatzreifen ohne weiteres zu, er habe im allgemeinen Interesse einen Anspruch auf einen solchen Ersatzreifen und es handele sich deshalb nur um eine Formsache, wenn ein Bezugsschein verlangt werde. Er habe, als er den Bezugsschein verändert habe, nicht an einen Vermögensvorteil gedacht, sondern habe sich nur „Unannehmlichkeiten und Lauferei“

ersparen wollen. Im übrigen habe er auch den zweiten Ersatzreifen bezahlen wollen.

1. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil das LG. keine ausreichende tatsächliche Begründung für seine Annahme gibt, der Angeklagte habe in der Absicht gehandelt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Anwendung des § 267 StGB. kann weder nach der äußeren noch nach der inneren Tatseite rechtlichen Bedenken unterliegen.

Im Gegensatz zur einfachen Urkundenfälschung des § 267 StGB. wird die schwere Urkundenfälschung nach dem § 268 StGB. durch die Absicht gekennzeichnet, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Eine Verurteilung nach dem § 268 StGB. ist nur dann auszusprechen, wenn unter anderem nachgewiesen ist, daß der Täter „in rechtswidriger Absicht“ i. S. des § 267 StGB. und in der Absicht gehandelt hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die rechtswidrige Absicht liegt dann vor, wenn die Urkunde im Rechtsleben zur Täuschung benutzt und der Getäuschte gerade durch die mit der Fälschung hervorgerufene Täuschung zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt werden soll (RGSt. Bd. 51 S. 237, Bd. 56 S. 114, Bd. 64 S. 95, Bd. 68 S. 2). Neben diese Absicht tritt bei der schweren Urkundenfälschung der Beweggrund des Täters, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen (RGSt. Bd. 50 S. 55, Bd. 59 S. 13, 18). Vermögensvorteil i. S. des § 268 StGB. ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, jede Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes des Vermögens (RGSt. Bd. 50 S. 277, 279). Auch die Erhaltung eines bereits erlangten, aber gefährdeten Vermögensvorteils oder die Abwendung eines dem Vermögen drohenden Nachteils kann darunter fallen (RGSt. Bd. 53 S. 109, 111, Bd. 74 S. 341, 344). Andererseits gehört nicht zum Begriffe, daß der Vermögensvorteil in Wirklichkeit vorhanden ist. Der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung i. S. des § 268 StGB. liegt auch dann vor, wenn der Vermögensvorteil, den der Täter mittels einer Urkundenfälschung erstrebt, nur in seiner Einbildung vorhanden ist (RGSt. Bd. 76 S. 170, 172). Maßgebend für die Feststellung der gewinnlüchtigen Absicht ist der Zeitpunkt, in dem der Täter die gefälschte Urkunde gebraucht (RGSt. Bd. 51 S. 237, 239, 240, Bd. 53 S. 109, 111). Im Gegensatz dazu muß die rechtswidrige Absicht den Täter auch schon beim Fälschen leiten (RGSt. Bd. 51 S. 237, 239).

Für die Prüfung der Frage, ob der Täter in gewinnstüchtiger Abjicht gehandelt hat, ist maßgebend, ob und bejahendenfalls welche wirtschaftlichen Erwägungen er angestellt hat. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß die Erlangung einer Sache in der Regel dann nicht Beweggrund sein wird, wenn der Täter die Erlangung für sicher oder den Besitz der Sache im wesentlichen für ebenso wertvoll hält wie das, was er dafür hingeben will. Daher wird z. B., wenn er sich unter normalen Wirtschaftsverhältnissen Gebrauchsgüter für den laufenden Lebensunterhalt gegen Bezahlung des üblichen Preises beschaffen will, das Streben nach einem Vermögensvorteil in der Regel nicht feststellbar sein (RGSt. Bd. 75 S. 98, 100). In Zeiten der Warenverknappung und der Warenbeschlagnahme kann dagegen der Besitz einer Ware den Vermögenswert des Kaufpreises übersteigen (RGSt. Bd. 74 S. 98, 99). Das hängt wirtschaftlich damit zusammen, daß in solchen Zeiten durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Aufgabe des Geldes, Tauschmittel zu sein, so erheblich eingeschränkt wird, daß z. B. der Besitz einer Mangelware allgemein als wertvoller erscheint als der Besitz des Geldbetrages, der dem Warenwert entspricht. Aus solchen Gedankengängen heraus hat die Rechtsprechung auch schon das Erlangen einer Bezugsberechtigung über bezugsbeschränkte Erzeugnisse als Vermögensvorteil anerkannt (RGSt. Bd. 74 S. 290, 292 und S. 382, Bd. 76 S. 125, 128). Um einer irrtümlichen Auslegung seiner Entscheidung RGSt. Bd. 74 S. 382 vorzubeugen, weist der Senat auf folgendes hin: Bei dem Tatbestande des § 268 StGB. ist für die Feststellung der gewinnstüchtigen Abjicht der Zeitpunkt des Gebrauches maßgebend; in dem entschiedenen Falle war die gewinnstüchtige Abjicht des Täters nicht auf die Erlangung der Bezugseine als solcher, sondern auf den Erwerb der Gegenstände ohne eine ordnungsmäßige Bezugsberechtigung gerichtet.

Kommt eine Verurteilung nach dem § 268 StGB. in Frage, so muß der Tatrichter feststellen, was der Täter nach seinen Vorstellungen an Vorteilen tatsächlich erstrebt hat, und muß prüfen, ob sich der erstrebte Vorteil als Vermögensvorteil im Rechtssinne darstellt. Gegen diese Rechtsgrundsätze hat das LG. verstoßen. Es trifft die Feststellung, der Angeklagte habe in der Abjicht gehandelt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, rein formelhaft; seine Feststellung hat es nicht durch Tatsachen belegt, die dem Revisionsgericht eine rechtliche Nachprüfung nach dieser Richtung gestatten würden. Das

war hier unerläßlich; das Fehlen der Begründung bedeutet einen sachlichen Mangel des angefochtenen Urteils. Soweit das LG. zu dem Punkte der gewinnstüchtigen Absicht Ausführungen gemacht hat, halten sie der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Es vertritt den Standpunkt, der Angeklagte habe den Bezugsschein verfälscht, „um dem Reichsreifenlager vorzutauschen, es sei ihm vom Wirtschaftsamt der Bezug von zwei Reifen genehmigt worden“. Danach hat der Angeklagte den Bezugsschein zu Täuschungszwecken verfälscht; er wollte sich für das Verfahren bei dem Reichsreifenlager ein Beweismittel verschaffen, auf Grund dessen er zwei Reifen zu erlangen hoffte. Da jede öffentliche Urkunde und jede beweiserhebliche Privatursache ein Beweismittel ist, stellt die Absicht, ein solches Beweismittel eigenmächtig zu schaffen und damit im Rechtsleben zu täuschen, nichts anderes als die rechtswidrige Absicht dar, die nach dem § 267 StGB. Kennzeichen einer jeden Urkundenfälschung und -verfälschung ist. Das LG. fährt fort, der Angeklagte habe in der Absicht gehandelt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen; denn seine Anwartschaft auf einen zweiten neuen Reifen sei, wie er gleichfalls gewußt habe, bis zur Genehmigung eines entsprechenden Bezugsscheines zum mindesten noch unsicher gewesen. Mit dieser Begründung hat aber das LG. nicht dargetan, daß und welchen Vermögensvorteil der Angeklagte erstrebt habe; es hat vielmehr nur ausgeführt, wie für den Angeklagten die Sachlage erscheinen mußte. Dabei bleibt der Beweggrund offen, aus dem er gehandelt hat. Die Ausführungen des LG. sind nicht geeignet, die Verurteilung des Angeklagten wegen schwerer Urkundenfälschung zu rechtfertigen; denn es gibt für seine Annahme, der Angeklagte habe in gewinnstüchtiger Absicht gehandelt, keine ausreichende tatsächliche Begründung.

In der neuen Verhandlung wird es, wenn, wie bisher, die Verurteilung nach dem § 267 StGB. keinen rechtlichen Bedenken unterliegen sollte, die Frage besonders genau prüfen müssen, von welchen Beweggründen sich der Angeklagte hat leiten lassen, als er dem Reichsreifenlager den verfälschten Bezugsschein einschickte. Dabei wird es die Gründe auf ihre Stichhaltigkeit prüfen müssen, die der Angeklagte selbst vorbringt, und wird weiter ermitteln müssen, welche sonstigen Beweggründe sich aus der Sachlage ergeben könnten und ob sie für den Angeklagten nach seiner Persönlichkeit tatsächlich Beweggrund geworden sind. In diesem Zusammenhange muß der Persönlichkeit

des Täters, seiner wirtschaftlichen und allgemeinen Lebenserfahrung, seiner Stellung im Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung zukommen. Gerade wo ein rein innerlicher Vorgang wie der Beweggrund für ein Handeln ermittelt werden soll, werden die äußeren Vorgänge in der Regel nur einen allgemeinen Anhalt für die treibenden Kräfte des Täters geben. Der Richter muß hier, um die Frage richtig zu beantworten und die wirklichen schweren Urkundenfälschungen der verdienten schweren Strafe zuzuführen, das Leben beurteilen und die Persönlichkeit des Täters erkennen können.

Im vorliegenden Falle handelt es sich, soweit das angefochtene Urteil und die Tat als solche Schlüsse zulassen, um einen einfachen Menschen vom Lande, so daß zunächst davon ausgegangen werden kann, daß auch die Erwägungen, die ihn zu der Tat veranlaßt haben, einfacher Natur gewesen sind.

Der Wille, auch den zweiten Reifen zu bezahlen, würde nicht gegen eine gewinnstüchtige Absicht sprechen, weil der § 268 StGB. nicht das Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils voraussetzt. Das LG. stellt fest, der Bürgermeister habe, als ihm der Angeklagte den Ausfall des zweiten Reisens gemeldet habe, vorläufig einen Ersatzreifen zur Verfügung gestellt und sofort fernmündlich und schriftlich einen Bezugsschein für zwei Reifen beantragt. Unter diesen Umständen besteht die Möglichkeit, daß dem Angeklagten die Erlangung eines Bezugsscheines für zwei Reifen so gesichert erschienen ist, daß für ihn die alsbaldige Erlangung des zweiten neuen Reisens keinen Vermögensvorteil, sondern nur eine eigenmächtige Vereinfachung des Verfahrens bedeutete. Ob der Angeklagte tatsächlich von solchen Gedanken beherrscht worden ist, bedarf einer gewissenhaften Prüfung, damit das Urteil gerecht ausfällt.

2. Das LG. hat den Angeklagten in Tateinheit mit der Urkundenfälschung wegen einer versuchten Übertretung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafWD. verurteilt. In der neuen Verhandlung wird es prüfen müssen, ob statt dessen ein versuchtes Vergehen gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 der genannten Verordnung vorliegt. „In Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ i. S. dieser Bestimmung hat der Angeklagte schon dann gehandelt, wenn das Geschäft in irgendeinem Zusammenhange mit dem Gewerbebetrieb oder mit dem Berufe steht (vgl. RWSt. Bd. 76 S. 230, 232 für den § 1a RWSt.).